

# **Satzung**

## **der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Gemünden a.Main folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Gemünden a.Main erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Benutzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gemünden a.Main) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personenberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit der rechtswirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Wird ein Kind ausnahmsweise im Laufe eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Die Gebühren und sonstigen Kosten werden jeweils am Beginn des Betreuungsmonats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder den fälligen Betrag in bar bei der Stadtkasse zu begleichen.

- (3) Das Essensentgelt im Sinne des § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat der Teilnahme) mit der Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen. Im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine wirksame Abbestellung gemäß Absatz 4 erfolgt.
- (4) Das Mittagessen kann im Voraus nur für die Dauer eines gesamten Monats bestellt werden; hierbei sind feste Tage anzugeben, an welchen das Kind am warmen Mittagessen teilnehmen möchte. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens 15. des Vormonats, welcher der Abbestellung vorausgeht, schriftlich gemeldet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss das Essensentgelt bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

## Zweiter Teil Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richten sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtung Seifriedsburg erhoben:

bis 2 Std.		bis 3 Std.		bis 4 Std.		bis 5 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes	
1. Kind	2. Kind								
120,00	90,00	140,00	110,00	160,00	130,00	180,00	150,00	< 3 Jahre	
105,00*	75,00*	120,00*	90,00*	135,00	105,00	150,00	120,00	3 J. bis Schuleintritt	
80,00	50,00	95,00	65,00	110,00	80,00	125,00	95,00	Schulkinder	

bis 6 Std.		bis 7 Std.		bis 8 Std.		bis 9 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes	
1. Kind	2. Kind								
195,00	165,00	210,00	180,00	225,00	195,00	240,00	210,00	< 3 Jahre	
165,00	135,00	180,00	150,00	195,00	165,00	210,00	180,00	3 J. bis Schuleintritt	
135,00	105,00	145,00	115,00	155,00	125,00	165,00	135,00	Schulkinder	

bis 10 Std.		Status d. Kindes/ Alter des Kindes	
1. Kind	2. Kind		
255,00	225,00	< 3 Jahre	
225,00	195,00	3 J. bis Schuleintritt	
175,00	145,00	Schulkinder	

\* nur für SVE-Kinder buchbar

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen St. Martin Gemünden a.Main, Langenprozelten und Adelsberg erhoben:

bis 2 Std.		bis 3 Std.		bis 4 Std.		bis 5 Std.		Status d. Kindes/
1. Kind	2. Kind	Alter des Kindes						
120,00	90,00	140,00	110,00	160,00	130,00	180,00	150,00	< 3 Jahre
105,00*	75,00*	120,00*	90,00*	135,00	105,00	150,00	120,00	3 J. bis Schuleintritt
95,00	65,00	110,00	80,00	125,00	95,00	140,00	110,00	Schulkinder

bis 6 Std.		bis 7 Std.		bis 8 Std.		bis 9 Std.		Status d. Kindes/
1. Kind	2. Kind	Alter des Kindes						
195,00	165,00	210,00	180,00	225,00	195,00	240,00	210,00	< 3 Jahre
165,00	135,00	180,00	150,00	195,00	165,00	210,00	180,00	3 J. bis Schuleintritt
150,00	120,00	160,00	130,00	170,00	140,00	180,00	150,00	Schulkinder

bis 10 Std.		Status d. Kindes/
1. Kind	2. Kind	Alter des Kindes
255,00	225,00	< 3 Jahre
225,00	195,00	3 J. bis Schuleintritt
190,00	160,00	Schulkinder

\*nur für SVE-Kinder buchbar

- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Nimmt ein Kind am warmen Mittagessen teil, ist als Essensentgelt für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (4) Ist ein Kind zur Teilnahme am warmen Mittagessen angemeldet und nimmt das warme Mittagessen aufgrund von entschuldigter Abwesenheit nicht in Anspruch, so kann ab einer Dauer der durchgehenden Abwesenheit von mehr als zwei Wochen auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes das Essensentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Stadt Gemünden a. Main auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses und dem Beginn des neuen Betreuungsverhältnisses verlangen.  
Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend.

## § 6 Gebührenermäßigung

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss in Höhe von € 100.- pro Monat nach den Vorgaben des Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs-und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Für die berechtigen Kinder wird der gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind in Anwendung des § 5 Abs. 1 ermäßigt.

Als zweites bzw. weiteres Kind gilt das jeweils letztgeborene Kind. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

Schulkinder zählen nicht als Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

## **§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunfts-/Mitteilungspflichten**

- (1) Die Stadt Gemünden a. Main erlässt bei Aufnahme des Kindes sowie bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen insbesondere der Wohnsitzanschrift des Kindes und der Personensorgeberechtigten sowie Änderungswünsche bezüglich der gebuchten Betreuungszeit sind der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig vor Eintritt der Änderung mitzuteilen.  
Für jede Änderung der gebuchten Betreuungszeit ist die Abgabe eines verbindlichen Buchungsbeleges zwingend erforderlich.

## **§ 9 Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung durch die Elternbeiträge den Eltern nicht zuzumuten ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Stadt Gemünden a.Main vom 08. Mai 2023 außer Kraft.

Gemünden a.Main, 22.01.2025  
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Jürgen Lippert

Erster Bürgermeister